

# Fotonutzung in Vorträgen und Präsentationen

präsentiert von Katrin Rothweiler

## Gliederung

1. Einleitung
2. Urheberrecht vs. Persönlichkeitsrecht
3. Recht am eigenen Bild
4. Bilder in Präsentationen
5. Tipps für die Nutzung von Bildern
6. Fazit
7. Quellen

## 1. Einleitung

Welche Rechte hat ein Fotograf auf seine Bilder? Und welche Rechte hat die Person, welche auf dem Bild zu sehen ist. Seit dem digitalen Zeitalter, wo man mit allem Fotografieren kann, kann es passieren das man jemanden in einem ungünstigen Moment erwischt und dies noch auf Facebook postet. Doch was nun?

## 2. Urheberrecht vs. Persönlichkeitsrecht

- Ein Bild! Viele Rechte!
- Fotografe vs. abgebildeten Person(en)
  
- Fotograf → Urheberrecht
- Fotograf als Urheber oder „Lichtbildner“

## 2.1 Fotograf als Urheber:

- Schutz durch Urheberrecht (§ 2 I Nr.5, II UrhG)
- Nur wenn sich die Fotografie gegenüber dem Alltäglichen durch Individualität (künstlerische Aussage) auszeichnet
- Kann sich auf das Recht als Urheber (§§ 11 ff. UrhG) berufen
- Entscheidungsgewalt ob, wie und wann das Bild veröffentlicht wird
- Recht auf Anerkennung als Urheber des Bildes sowie Namensnennung
- Sämtliche Rechte auf seine Fotografien
- Beachtung der Rechte der abgebildeten Personen!

## 2.2 Fotograf als Lichtbildner:

- Schutz durch Urheberrecht (§ 72 UrhG)
- Lichtbilder alle Fotografien, die keine Werkqualität (§ 2 II UrhG) erreichen (Urlaubsfotos, Familienfotos, sonstige Fotos)
- Geschützt wird nicht die schöpferische sondern die technische Leistung

## 2. Urheberrecht vs. Persönlichkeitsrecht

- Ein Bild! Viele Rechte!
- Fotografie vs. abgebildeten Person(en)
  
- Fotograf → Urheberrecht
- Fotograf als Urheber oder Lichtbildner
  
- abgebildeten Person(en) → Persönlichkeitsrecht
- abgebildete Person hat keine dem Urheber vergleichbare Rechte
- Schutz durch allgemeines Persönlichkeitsrecht (Art. 2 I GG i.V.m Art. 1 I GG)
- Interessenabwägung zwischen Fotograf und abgebildete Person bei Verstoß gegen das allgemeine Persönlichkeitsrecht

### 3. Recht am eigenen Bild

- §§ 22 ff. KUG regeln die Rechte auf das eigene Bild einer Person
- Diese regeln lediglich die persönlichkeitsrechtlichen Interessen
- steht nicht dem Urheber, sondern der abgebildeten Person zu
- Ausnahmen → § 23 I KUG (Bildnisse der Zeitgeschichte)
- Im Zweifel gilt die Erlaubnis als erteilt, wenn die abgebildete Person eine Entlohnung erhalten hat (§ 22 S.1 KUG)
- Schutzdauer bis zum Tod und noch 10 Jahre darüber hinaus



### 3.1 Fotografieren in der Öffentlichkeit:

- Normale Menschen dürfen in normalen Situationen normale Fotos machen
- Ausnahmen:
  - Bei Eingriffen in die Intimsphäre (§ 201a StGB)
  - In Momenten, in denen die Menschenwürde des abgebildeten verletzt würde
  - Wo jede denkbare Veröffentlichung von vorneherein ohne Einwilligung der fotografierten Person unzulässig wäre
- Vorsicht bei gezielten Aufnahmen einer Person

## 3.2 Irrglaube Gruppenbild

- Bei Gruppenbilder: keine Einwilligung der einzelnen Personen erforderlich → Irrtum
- Durch Gruppenfoto kein Verlust von „Recht auf eigenes Bild“
- Erlaubnis von jeder Person muss eingeholt werden
- Oder das Foto ist eine Ausnahme des § 23 KUG

### 3.3 Exkursion: Sir Henry



## Der Fall: Sir Henry

Der Mops Sir Henry wurde auf dem Cover eines Kalenders gedruckt sowie im Monat August abgebildet. Dies sei allerdings nicht mit der Besitzerin abgesprochen gewesen und die Einnahmen wurden auch nicht für den Tierschutz gespendet wie mit der Fotografin abgesprochen.

Sowohl die Besitzerin als auch der Anwalt halten Sir Henry für den berühmtesten Mops der Welt und sollte als Fotomodell ein Lizenzentgelt bekommen, da schon zahlreiche Marken auf ihn eingetragen wurden.

Der Verlag gab jedoch an, es sei nie zu einer Vereinbarung gekommen.

## Das Urteil

Das OLG München hat die Klage auf Schadenersatz am 13.06.2013 abgewiesen. Der Verlag und die Besitzerin waren keine Vertragspartner, daher sei es irrelevant ob und was mit der Fotografin abgesprochen wurde.

Ebenfalls liegt keine Eigentumsverletzung vor, wenn eine „fremde“ Sache fotografiert wird. Gem. § 90a BGB gelten Tiere vor dem Gesetz als Sache.

→ Kein Recht am Bild der eigenen Sache, daher auch kein Recht am Bild des eigenen Tieres.

## 4. Bilder in Präsentationen und Vorträgen

Verwendung von eigenen Bildern unproblematisch?

- Vorsicht: Zeigt das Bild eine andere Person → Recht am eigenen Bild
- Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bzw. Geldstrafe
- Auch Bilder die Rückschlüsse auf eine Person zulassen ( Autokennzeichen) können das Persönlichkeitsrecht verletzen
- Fotografie von einem privaten Grundstück → Hausrecht des Besitzers
- Foto eines privaten Eigentums von einem öffentlichen Platz ist erlaubt, sofern die Voraussetzungen der Panoramafreiheit beachtet wurden (§ 59 UrhG).

## 4.1 Copyright

- Kein Copyright kein Recht → rechtliches Märchen
- Urheberrecht greift auch ohne Copyright-Vermerk
- Urheberrecht endet erst nach 70 Jahren (§ 64 UrhG)
- Spezielle Frist für „Lichtbilder“ von 50 Jahren (§ 72 III UrhG)
- Nach Ablauf der Schutzfrist → Bilder „gemeinfrei“
- Schutz auch für „freie“ Bilder
- „Lizenzfrei“ und „freie Lizenz“ → nicht dasselbe
- Unwissenheit schützt vor Strafe nicht

## 4.2 Bildzitate bei einem geschützten Bild:

- Wenn Texte zitiert werden dürfen (§ 51 UrhG), dann auch Bilder
- Zitat soll die Auseinandersetzung mit irgendeiner Aussage ermöglichen
- Durch diese Voraussetzung wird „Abschreiben“ zu einem „Zitat“  
→ schwierig bei Bildern, da Bildbeschreibung möglich
- Bild darf nicht nur den Vortrag Ausschmücken
- Informationsbedürfnis muss Vorhanden sein → Vortrag ist ohne Bild unvollständig



### 4.3 Präsentation im Unterricht

- Benutzung von Bildern zulässig
- ausschließlich abgegrenzten Gruppe
- Veröffentlichung nicht kommerziell angestrebt wird (§ 53 III Nr. 1 UrhG)
- online verfügbare Lehrinhalte ähnliche Nutzung wie eine normale Lehreinheit (§52a UrhG)

## 5. Tipps zur Nutzung von Bildern

- Ohne Nutzungserlaubnis keine fremden Bilder verwenden
- Sicherung der eigenen Rechte auf ein gekauftes Bild
- Nur Ausschnitte von selbst fotografierten Bildern
- Wenn man ein Produkt veräußern möchte, darf man dieses für die eigene Werbung fotografieren
- Nur Außenansicht von fremden Gebäuden fotografieren
- Erlaubnis einholen, wenn man einzelne Personen abgelichtet hat

## 6. Fazit

Dank Google und Co. ist es möglich schnell an gute Bilder zu kommen. Jedoch sind die meisten Bilder geschützt und man handelt sich schnell großen Ärger ein. Da ein Bild mehr Rechtsfolgen herbeiführt als es den Anschein hat.

Jedoch gibt es auch einige Ausnahmen die man sich zu nutzen machen kann. Bei der Verwendung von Bildern in einem Vortrag ist Vorsicht geboten. Daher sollte man sich stets die Erlaubnis einholen, das Bild auch nutzen zu dürfen.

## 7. Quellen

<http://www.magazin-exklusiv.com/cms/wp-content/uploads/Mops-Sir-Henry-.jpg>

<http://www.candysbonboniere.de/wp-content/uploads/2015/06/moepse.jpg>

<https://www.tierisch-tolle-geschenke.de/images/423xA/g66-1202sirhenry.jpg>

<http://www.mopssirhenry.de/assets/images/Aktuelles/2010/Pflegeserie%20Sir%20Henry.jpg>

<https://www.rechtambild.de/2013/12/fotonutzung-im-rahmen-von-vortraegen-und-praesentationen/>

<https://www.business-best-practice.de/selbststaendige/nutzungsrechte-an-fotografien.php>

<https://www.datenschutz-praxis.de/fachartikel/uebernahme-von-bildern-aus-dem-internet-fuer-vortraege-und-praesentationen/>

<https://www.rechtambild.de/2015/01/urheberrecht-vs-persoenlichkeitsrecht/>

<http://anwalt-im-netz.de/urheberrecht/recht-am-eigenen-bild.html>